

Umstellung der Bilanzierung von HGB auf IAS/IFRS oder die Umstellung von Unternehmensinteresse an “Sicherheit” auf den “Shareholder Value”

Einleitung:

Nach EU Verordnung ist die Anwendung der IAS/IFRS seit dem Jahr 2005 für alle kapitalmarktorientierten Unternehmen verpflichtend sein. Für Unternehmen die heute schon nach der US-GAAP bilanzieren gilt diese Frist seit Beginn des Jahres 2007. Für in England tätige Unternehmen gelten die Regeln der UK-GAAP oder der IFRS.

Die internationalen Rechnungslegungsgrundsätze (International Accounting Standards – IAS bzw. International Financial Reporting Standards -IFRS) wurden vom IASC (International Accounting Standards Committee) ausgearbeitet und verabschiedet. Dieser Ausschuss wurde in den 70er Jahren von Berufsverbänden der Industrieländer gegründet. Mittlerweile liegen 41 Standards und zahlreiche Ergänzungen vor.

Von der Verordnung sind etwa 7000 börsennotierte Unternehmen in der EU unmittelbar betroffen. Bereits seit den frühen 90er Jahren bilanzieren deutsche Unternehmen zunehmend nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen. Die Internationalisierung der deutschen Wirtschaft und die Forderung der Kapitalmärkte nach transparenten und vergleichbaren Unternehmenszahlen waren für diese Entwicklung verantwortlich.

Das traditionelle HGB konnte diese Transparenzanforderungen nur unzureichend erfüllen. Ungeachtet der noch offenen Gesetzeslage sprechen eine Vielzahl von Gründen für die Anwendung von IAS/IFRS. Aus Unternehmenssicht ist die Frage nach der Beschaffung von Finanzmitteln ein tragendes Element der Umstellung. Die neuen Bestimmungen des Basel II Abkommens schaffen eine gravierende Änderung bei der Kreditvergabe. Interne oder externe Ratings sollen die Transparenz bei den Kreditnehmern erhöhen, um damit Risiken bei der Kreditvergabe zu minimieren. Zudem spielt die Eigenkapitalquote bei der Kreditvergabe eine wichtigere Rolle. Als Folge werden höhere Zinsen und geringere Chancen bei der Kreditvergabe befürchtet. Der Abschluss nach IAS/IFRS bietet die Chance, ein realistischeres Bild der Vermögens- Ertrags- und Finanzlage des Unternehmens darzustellen. So können etwa Firmenimmobilien und der Maschinenpark mit dem aktuellen Marktwert in der Bilanz stehen. Außerdem können Patente oder Marken das Bilanzvermögen erhöhen. Manche der betroffenen Unternehmen werden dadurch eine höhere Eigenkapitalausstattung ausweisen können. Das wiederum bietet Vorteile im Ratingverfahren gemäß dem Basel II-Abkommen, vor allem in der Darstellung gegenüber externen Ratingagenturen. Der Abschluss nach IAS/IFRS die internationale Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen gleicher oder verschiedener Branchen. Gerade diese Vergleichbarkeit ermöglicht eine adäquate Abbildung der wirtschaftlichen Substanz der betroffenen Unternehmen vor allem gegenüber internationalen Investoren. Durch IAS/IFRS erhält ein Unternehmen die Chance, den internationalen Kapitalmarkt, internationale Fonds und internationale Anleihen stärker in Anspruch zu nehmen. Neben den Vorteilen bei der Finanzierung kann IAS/IFRS bei der Akquisition von größeren Aufträgen im internationalen Bereich nützlich sein. Bei vielen internationalen Ausschreibungen müssen die Jahresabschlüsse nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen nachgewiesen werden.

Für die Vertreterinnen und Vertreter in den Mitbestimmungsorganen nach Betriebs- oder Mitbestimmungsverfassung ergeben Vorteile aus der größeren Transparenz verschiedener Vermögens- und Kapitaldarstellungen durch die IAS/IFRS Regeln.

Die wesentlichen Veränderungen nach IAS/IFRS:

Die nachfolgenden Darlegungen zeigen deutlich die für das Unternehmen verbesserte Situation bei Bilanzierung nach IAS.

• Selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände und Aktivierung von Entwicklungskosten

Kriterium	HGB	IAS/IFRS
selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte	Aktivierungsverbot (§ 248 Abs. 2 HGB)	Aktivierungspflicht selbst erstellter Vermögenswerte, wenn die Aktivierungsvoraussetzungen erfüllt sind. (IAS 38.38-41)
Forschungskosten	Aktivierungsverbot (§ 248 Abs. 2 HGB)	Aktivierungsverbot (IAS 38.42)
Entwicklungskosten	Aktivierungsverbot (§ 248 Abs. 2 HGB)	Aktivierungspflicht bei kumulierter Erfüllung der Kriterien (z. B. techn. Realisierbarkeit, Messbarkeit) des IAS 38.45

• Geänderte Abschreibungsmethoden und längere Nutzungsdauern beim Anlagevermögen

Kriterium	HGB	IAS/IFRS
Zugangs- und Folgebewertung	Ansatz mit AK/HK bzw. Bewertung zu fortgeführten AK/HK (§ 253 Abs.1 HGB)	Ansatz mit AK/HK (IAS 16.28) Wahlrecht bzw. <i>benchmark treatment</i> (Bewertung zu fortgeführten AK/HK (IAS 16.28) oder <i>alternativ allowed treatment</i> (Neubewertung über AK/HK hinaus zum <i>fair value</i> und erfolgsneutrale Erfassung im EK in der Neubewertungsrücklage (IAS 16.29)
Abschreibungsverfahren und Restwerte	Abschreibungsverfahren: linear, degressiv oder progressiv Keine Berücksichtigung (nach GoB)	Abschreibungsverfahren: linear, degressiv oder progressiv (IAS 16.47) Berücksichtigung soweit wesentlich (IAS 16.46)

• Bewertung der Finanzinstrumente zum „Fair Value“ = Zeitwert

Kriterium	HGB	IAS/IFRS
Bewertung der Finanzinstrumente	AK als Bewertungsobergrenze (§ 253 Abs.1 HGB), Abschreibungspflicht bei dauernder Wertminderung, Wahlrecht bei vorübergehender Wertminderung (gemildertes Niederstwertprinzip - §§ 253 Abs. 2 Satz 3 und 279 Abs. 1 Satz 2, Zuschreibungspflicht (§ 280 Abs. 1 HGB)	<i>hold-to-maturity investments</i> (IAS 39.10; 39.73; 39.111, 39.114) Bewertung zu fortgeführten AK und erfolgswirksame Berücksichtigung von Wertminderungen und entsprechende Wertaufholung. <i>financial assets held for trading</i> (IAS 39.10; 39.69; 39.103(a)): Bewertung zum fair Value und erfolgswirksame Erfassung von unrealisierten Gewinnen und Verlusten. <i>available-for-sale financial</i>

		<i>assets</i> (IAS 39.10; 39.69; 39.103 (b); 39.104; 39.117): Bewertung zum fair Value. einmaliges, konsistent auszuübendes Wahlrecht zwischen erfolgswirksamer und grundsätzlich erfolgsneutraler Erfassung von Wertänderungen, Durchbrechung der erfolgsneutralen Behandlung zugunsten einer erfolgswirksamen Verrechnung bei Abgang des Finanzinstruments sowie bei Anpassung auf einen unter den AK liegenden Buchwert und ggf. späterer Wertaufholung.
--	--	---

• Umgliederung des Leasingvermögens (z.B. Finanzierungsleasing)

Kriterium	HGB	IAS/IFRS
z.B. Finanzierungsleasing beim Leasingnehmer	Ansatz zu AK oder Barwert der zu zahlenden Nettoleasingraten Aktivierungsverbot: Vertragsabschlusskosten Vornahme planmäßiger und außerplanmäßiger Abschreibungen	Ansatz zum beizulegenden Zeitwert des Leasingobjektes oder dem niedrigeren Barwert der Mindestleasingzahlungen (IAS 11.12)Aktivierungspflicht: Vertragsabschlusskosten, diese sind über die Vertragslaufzeit erfolgswirksam zu verteilen (IAS 17.16)Vornahme planmäßiger (gemäß IAS 16 oder 38) und außerplanmäßiger Abschreibungen (gemäß IAS 36) (IAS 17.20 und 22).

• Bewertung der Vorräte einschl. Gemeinkosten

Kriterium	HGB	IAS/IFRS
Gewinnrealisierung bei (langfristiger) Auftragsfertigung	Realisierung bei Abschluss des Auftrages bzw. Abnahme (§ 252 Abs. 1 Nr. 4)	Realisierung nach Fertigungsgrad möglich nach: Kosten/Gesamtkostenverhältnis oder Leistung/Gesamtleistung (IAS 11)
Herstellungskosten	Einzel- oder Vollkosten § 255 Abs. 2 HGB	Nur Vollkosten (IAS 2.11)

• Ansatz und Bewertung von Pensionsrückstellungen

Kriterium	HGB	IAS/IFRS
Bewertung von leistungsorientierten Pensionswerten	nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB) eine bestimmte Methode für die Bewertung ist nicht vorgeschrieben. Laufende Pensionen sind mit	<i>projected unit credit method</i> (Methode der laufenden Einmalprämien) (IAS 19.64); Anwartschaftsbarwertverfahren Bewertung erfolgt auf Basis der bereits erbrachten Leistungen

	ihrem Barwert anzusetzen. bei Anwartschaften kommt das Teilwertverfahren i.s.d. § 6 des EStG zur Anwendung.	Leistungen. Ansatz der Versorgungsverpflichtung mit dem Barwert der bis zum Stichtag verdienten Teilansprüche (IAS 19.64 ff.)
--	---	--

• Aktivierung latenter Steuern

Kriterium	HGB	IAS/IFRS
Steuerabgrenzung	<i>Timing</i> -Konzept (GuV-orientiert): Einbeziehung der Ansatz-/Bewertungsdifferenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz, die sich in der GuV niederschlagen.	<i>Temporary</i> -Konzept (bilanzorientiert): Abgrenzung ergibt sich aus Ansatz-/Bewertungsdifferenzen der Buchwerte in der Handels- und Steuerbilanz.
Methode der Steuerabgrenzung	Keine Vorschrift	<i>Liability</i> -Methode: Bewertung auf Basis der Steuersätze, die im Zeitpunkt der steuerlichen Ent-/Belastung erwartet werden (IAS 12.46)
Ausweis in der Bilanz	Nettobewertung (§ 274 HGB)	Bruttobewertung (IAS 12.74)

Aus diesen Bestandteilen des IAS - Regelungen ergeben sich zwei möglich deutliche Veränderungen im Jahresabschluss eines Unternehmens

- Nachhaltig höheres **Eigenkapital**.
- Kurzfristig höhere **Ergebnisse** bei steigenden Investitionen und Entwicklungskosten

Durch die verschiedenen Regeln der IAS/IFRS (u.a. Vorräte, Pensionsrückstellungen und Finanzinstrumente) werden neben diesen Hauptaspekten auch die sogenannten stillen Reserven der Unternehmen transparenter. Welche Wirkung dies insgesamt auf die Entwicklung in den einzelnen Unternehmen haben wird, ist bis noch nicht eindeutig erkennbar. Deshalb sind diese Entwicklung von den Mitbestimmungsgremien mit besonderer Aufmerksamkeit zu verfolgen.

Bedeutung für die Interessenvertretung:

Welche Bedeutung haben diese Tatbestände für die ArbeitnehmervertreterInnen in den Aufsichtsräten, für BetriebsräteInnen und Mitglieder des Wirtschaftsausschuss. Grundsätzlich die gleichen wie beim HGB. Bei der Umstellung muss weiterhin genau darauf geachtet werden, dass die Daten und Fakten nachvollziehbar sind. Die verschiedenen Gremien müssen auf rechtzeitiger und vollständiger Information bestehen. Die Berichte der Wirtschaftsprüfer müssen genau geprüft werden und die Vorstände und Geschäftsführungen müssen auch weiterhin in die Pflicht genommen werden. Zwar schlagen die Gewinne nach IAS/IFRS höher aus als nach HGB, aber dass kann die "Manager" nicht davor schützen ihre Unternehmen nicht solide zu führen. Eine große Gefahr besteht darin, dass die Bilanzierung nach IAS/IFRS dazu genutzt wird, noch mehr als bisher die Aktivitäten des Unternehmens ausschließlich auf das "Shareholder Value" zu richten und nicht auf die Entwicklung des Unternehmens nach mittel- und langfristigen Gesichtspunkten zu achten. Die Vertretungsgremien und die ArbeitnehmerInnen selbst müssen genau auf diese Tendenzen achten!

Shareholder Value:

Ausgangspunkt für die Diskussion um das "Shareholder Value" ist die Frage nach dem Zweck eines Unternehmens. Auf diese Frage gibt es verschiedene Antworten: Zweck des Unternehmens ist es, das Kapital der Investoren zu mehren. Dagegen steht, dass Unternehmen einen sozialen Zweck erfüllen sollen.

In Deutschland hat sich eine Form der Unternehmensorganisation herausgebildet, in welcher der Kapitalmarkt lange Zeit keine große Rolle spielte. Das Ausmaß an Börsenkapitalisierung ist in Deutschland geringer als in anderen Ländern. Deutschland zeichnet sich durch eine besondere Form des Aktienbesitzes aus. Viele Unternehmensteile werden von strategischen Aktionären – das sind andere Unternehmen, Familien, Stiftungen, die öffentliche Hand – gehalten. Besonders der hohe Anteil an Aktien, der in Deutschland von Banken, Versicherungen und anderen Unternehmen gehalten wird, ist im internationalen Vergleich auffallend. Auf diese Weise schotten sich Unternehmen gegenseitig vom Kapitalmarkt ab. Banken sind also zum einen Aktienbesitzer und zum anderen Geldgeber ein und des gleichen Unternehmens. Ganz im Gegensatz zu den sogenannten angelsächsischen Wirtschaften (USA, England und ehemalige Kolonien) sind Investmentfonds, die mit ihren Anteilen kein über die maximale Rendite hinausgehendes Interesse verfolgen, in Deutschland noch immer in der Minderheit.

Seit den 90er Jahren ergreifen die Unternehmen immer mehr Maßnahmen, die auf den Börsenwert der Unternehmen zielen und sich somit an den Finanzinteressen der Investoren orientieren. Schlagwort: Der Unternehmenszweck habe sich am „Shareholder Value“, also an der Wertsteigerung für die Aktionäre, zu orientieren.

Mit dem Shareholder Value - Ansatz wird untersucht, ob es dem Management eines Unternehmens gelingt, unter Berücksichtigung des bestehenden Geschäfts und unter Beachtung der zur Erhaltung der Marktposition notwendigen Investitionen neben einer angemessenen Verzinsung seines Kapitaleinsatzes auch den Unternehmenswert von einer zur nächsten Periode zu erhöhen. Dabei kommt die Wertsteigerungsanalyse (Shareholder/Value-Analyse) zum Einsatz.

Bei der Umorientierung auf den Shareholder-Value ergeben sich folgende Unterscheidungselemente: Shareholder-Value-Unternehmen erstellen ihre Bilanzen nach internationalen Rechnungslegungsstandards. Bilanzierungsmethoden unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Adressaten. Während sich die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) an der Sicht der Kreditgeber orientieren und zu einer „vorsichtigen“ Bilanzierung führen, ist es nach internationalen Standards schwieriger, Finanzen zu „verstecken“.

Unternehmen, die sich am Shareholder Value orientieren, betreiben eine besonders intensive Investor-Relations-Arbeit. Geschäftsberichte und Quartalsberichterstattungen stehen im Mittelpunkt der Berichterstattung. Darüber hinaus veröffentlichen Shareholder-Value-Unternehmen eine Segmentberichterstattung.

Denn das Shareholder-Value-Konzept zielt – unter anderem – auf die Verhinderung von aus Analystensicht „wertvernichtender“ Quersubventionierung von unrentablen durch rentablere Unternehmensbereiche. Eine Segmentberichterstattung deckt die Weiterentwicklung (Fachbegriff: Performance) einzelner Unternehmensbereiche auf und macht sie für Investoren und Analysten sichtbar. Die Managervergütung ist in Shareholder-Value-Unternehmen an den Börsenkurs gekoppelt. Die Anreize sollen für die Unternehmensmanagements so konstruiert werden, dass sie sich im Zweifel für solche Maßnahmen entscheiden, die den Aktienkurs am stärksten nach oben treiben. Der Düsseldorfer Mannesmannprozess war ein Paradebeispiel für diese neue Ausrichtung der Bezahlung von Managern. Das letzte Unterscheidungsmerkmal betrifft die Unternehmensorganisation. Shareholder-Value-Unternehmen zeichnen sich durch dezentrale Strukturen und Renditevorgaben für die einzelnen Teilbereiche aus.

Ausgehend von diesen Merkmalen spielt zum einen die Corporate Governance und zum anderen die oben beschriebene Umstellung der Bilanzierung von HGB auf IAS eine zentrale Bedeutung.

Die Corporate Governance ist die Führung und Kontrolle der AG. Im Mittelpunkt stehen die Verantwortlichkeit und die Überwachung des Managements. Des weiteren interessieren die Mechanismen, die sicherstellen sollen, dass das Management fundierte Entscheidungen trifft und in Übereinstimmung der Interessen der Aktionäre handelt. Die von der sogenannten Cromme-Kommission erstellte deutsche Version wird nach einer Studie der FTD nur zu Teilen umgesetzt.

Bei dieser Studie wurden die unterschiedlichen Aspekte der Unternehmensverfassung entsprechend den Vorgaben des Corporate Governance Kodex bewertet: 1. Aktionäre und Hauptversammlung; 2. Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat; 3. Vorstand; 4. Aufsichtsrat; 5. Transparenz; 6. Rechnungslegung und Abschlussprüfung . **Dabei lassen sich als noch verbesserungswürdig die Haftungsfrage der Manager, deren Bezahlung nach Leistung, sowie die Frage nach der Unabhängigkeit der Arbeit der Aufsichtsräte und der Wirtschaftsprüfer ansehen.** Insbesondere bei der Wahl von ehemaligen Vorstandsmitgliedern in den Aufsichtsrat ist die Unabhängigkeit diese Gremiums eher fraglich. Ebenso ist es bedenklich, wenn Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater von ein und der selben Firma gestellt werden. Hier können die Mitbestimmungsorgane Ihren Kontrollierenden Einfluss gelten machen.

Weiterhin sind für die ArbeitnehmervertreterInnen in den Aufsichtsräten, für GBR, BR und WA bei der Diskussion um die Corporate Governance die Nuancen zwischen den Zeilen von Bedeutung. Hier wird von den führenden Unternehmen und der Wirtschaftspresse offen eine Line gefahren. Die Corporate Governance muss in Ihrer Umsetzung die deutsche Mitbestimmung in Frage stellen. Dabei werden offen die Fragen gestellt, warum eine Unternehmensführung sich vor Gewerkschaften und Arbeitnehmern rechtfertigen muss, wenn diese bei betrieblichen Konflikten auf der anderen Seite des Tisches sitzen und vornehmlich an Wertverteilung und nicht primär an Wertsteigerung interessiert sind? (Kajo Neukirchen in der FTD 15.12.2002). Andere Kapitalvertreter wie das Deutsche Aktieninstitut fordern auf der Grundlage dieser Interessenkollision von Arbeitnehmer gegen diese Mitbestimmungsform vorzugehen (FDT 21.02.2003).

Neben der Tatsache, dass die deutschen Unternehmen die Transparenzforderung der Corporate Governance unzureichend erfüllen, soll die Diskussion darum, dazu genutzt werden, einen offen Kampf gegen die deutsche Mitbestimmung zu führen.

Resümee:

Die Umstellung der Bilanzierung von HGB auf IAS/IFRS kann zum einen zu einer erhöhten Transparenz der bilanzierten Unternehmen führen, was den Mitbestimmungsorganen in Unternehmen eine bessere Einsicht in ihr Unternehmen gewähren kann. Zum anderen muss berücksichtigt werden, dass im Zusammenhang mit der Orientierung der Unternehmen auf die Shareholder Value-Politik und die Diskussion um Corporate Governance ein breit angelegter Angriff auf die deutsche Mitbestimmung in den Unternehmen vorgenommen wird.